Amtliche Veröffentlichungen der Stadt Plauen

Elektronisches Amtsblatt der Stadt Plauen für amtliche Veröffentlichungen,
soweit die Veröffentlichung durch elektronisch authentische Ausgabe zulässig ist.

Ausgegeben in Plauen am 22.03.2023

Ausgabe 2023/105, Dokument 13.22.10/1-10-105

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Plauen.....2
Impressum..... 4

SPITZEN STADT PLAUEN

Allgemeinverfügung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Plauen

Die Stadt Plauen erlässt gemäß §1 Satz 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsgesetz (SächsVwVfZG) i.V.m. § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Plauen vom 14.02.2006, welche am 04.03.2006 bekannt gemacht wurde, wird widerrufen.

2. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann in der Stadt Plauen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Unterer Graben 1, 08523 Plauen während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Plauen erhoben werden.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zulässig (§ 80 Absatz 5 VwGO).

Plauen, den 21.03.2023

Steffen Zenner
Oberbürgermeister

Gründe

I.

sachlich:

Der Oberbürgermeister der Stadt Plauen regelt die Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Plauen per Allgemeinverfügung neu. Die neue Allgemeinverfügung ersetzt damit die bisherige Allgemeinverfügung in gleicher Angelegenheit.

II.

rechtlich:

Gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.
Die Allgemeinverfügung vom 14.02.2006, welche mit der Bekanntmachung am 04.03.2006 wirksam ist, stellt einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt dar, da sie mit Ihren Regelungen die Veranstalter in der freien, beliebigen Ausführung von Brauchtumsfeuern beschränkt. Veranstalter müssen demnach beispielsweise Mindestabstände einhalten und dürfen nur gewisse Feuermaterialien verwenden. Darüber hinaus werden auch Aufsichtspflichten und Verhaltensregeln für die Veranstalter festgelegt.
In gleicher Angelegenheit soll zwar eine neue Allgemeinverfügung erlassen werden, welche sich in der Wirksamkeit nahtlos an den Widerruf dieser Allgemeinverfügung anschließt. Diese weicht jedoch inhaltlich erheblich von der bisherigen Allgemeinverfügung ab. So werden insbesondere sowohl der Adressatenkreis als auch die Mindestabstände neu geregelt.
Die Unzulässigkeit des Widerrufes dieser Allgemeinverfügung aus anderen Gründen ist nicht ersichtlich.
Im Gesamtergebnis ist festzustellen, dass diese Allgemeinverfügung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Die Stadt Plauen entscheidet sich hierbei dafür, ganz zu widerrufen, da die neue Allgemeinverfügung nicht ergänzend erlassen wird, sondern die bisherige Allgemeinverfügung in Gänze ersetzt. Insofern besteht keine Gefahr einer Regelungslücke durch den vollständigen Widerruf.
Um einen nahtlosen Regelungsübergang zur neuen Allgemeinverfügung zu gewährleisten, bestimmt die Stadt Plauen gemäß § 49 Absatz 4 VwVfG, dass die bisherige Allgemeinverfügung mit Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung unwirksam wird.
Für den Erlass dieses Widerrufes ist die Stadt Plauen gemäß § 49 Absatz 5 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 4 VwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet, zu verhindern, dass durch Anfechtung dieses Widerrufs zeitweise zwei Allgemeinverfügungen zum gleichen Sachverhalt mit unterschiedlichem Regelungsinhalt bestehen und insofern Rechtsunsicherheit besteht. Die Stadt Plauen muss sicherstellen, dass eine klare Wirksamkeitsabgrenzung beider Allgemeinverfügungen herbeigeführt wird. Für die Stadt Plauen ist nicht ersichtlich, dieses Ziel auf mildere Weise zu erreichen, als durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Schaffung einer klaren Wirksamkeitsabgrenzung und damit der Rechtssicherheit dient sowohl dem Interesse der Veranstalter, als auch dem der Stadt Plauen. Die daraus resultierende Handlungs- und Planungssicherheit überwiegt das Interesse an der aufschiebenden Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe. Da die sofortige Wirksamkeit des Widerrufs mit dem Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit einen legitimen Zweck verfolgt, ist die sofortige Vollziehung als verhältnismäßig anzusehen.

Hinweis zu möglichen Zwangsmitteln
Bei Verstößen gegen die Auflagen dieser Allgemeinverfügung liegt eine Störung der öffentlichen Sicherheit vor. Zur Beseitigung dieser Störung, behält sich die Stadt Plauen zum Vollzug dieser Allgemeinverfügung Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Die Amtlichen Veröffentlichungen der Stadt Plauen können auch in gedruckter Form im Bürgerbüro der Stadt Plauen eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden. Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) über die Internetseite www.plauen.de/amtliche kostenfrei bezogen werden.

Impressum

Herausgeber: Stadt Plauen, Oberbürgermeister Steffen Zenner, Unterer Graben 1, 08523 Plauen
Redaktion: Fachgebiet Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Unterer Graben 1, 08523 Plauen,
Telefon: 03741 291-1181, E-Mail: presse@plauen.de, Postanschrift: Unterer Graben 1, 08523 Plauen
Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Plauen: Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen